

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 08. März 2026 findet die Wahl zum 18. Landtag Baden-Württemberg statt.

Wahlberechtigt für die Landtagswahlen sind,
wer Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. seit mindestens drei Monaten, also seit dem 08.12.2025 in Baden-Württemberg eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehalt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,
wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 25. Januar 2026 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinden machen spätestens am **12. Februar 2026** öffentlich bekannt, wo und während welcher Zeiten an den Tagen vom **16. bis 20. Februar 2026** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 15. Februar 2026** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.